

Hauptsatzung

der

Ortsgemeinde Schornsheim

in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom 25. Juli 2019

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ältestenrat
- § 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf die Ausschüsse
- § 5 Übertragung von Aufgaben auf den Ortsbürgermeister
- § 6 Beigeordnete
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates
- § 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 10 In-Kraft-Treten

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im „Nachrichtenblatt für die Verbandsgemeinde Wörrstadt und die Ortsgemeinden Armsheim, Ensheim, Gabsheim, Gau-Weinheim, Partenheim, Saulheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Vendersheim, Wallertheim und der Stadt Wörrstadt“.
2. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend vom Absatz 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden.
In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist

beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Werktagen Einsicht genommen werden kann.

3. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.
Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
5. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gebäude des Ratsaales, Kirchstraße 1 in 55288 Schornsheim. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
6. Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ältestenrat

Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Ortsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

1. Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- Finanz- und Bauausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Ausschuss für Jugend, Kultur, Soziales, Sport und Dorfentwicklung
 - d) Ausschuss für Landwirtschaft, Weinbau und Umwelt
2. Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben jeweils acht Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
3. Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet.

4. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf die Ausschüsse

1. Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
2. Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vor zu beraten. Dem Haupt-, Finanz- und Bauausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über
 - a) den Haushaltsplan mit dem Ergebnis- und Finanzhaushalt einschließlich der Teilhaushalte mit den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten sowie dem Stellenplan,
 - b) den Jahresabschluss mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilrechnungen und der Bilanz mit Anhang,
 - c) den Gesamtabchluss mit der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung und der Gesamtbilanz mit Gesamtanhang,
 - d) Satzungen.
3. Darüber hinaus werden dem Haupt-, Finanz- und Bauausschuss folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen ab 2.000,-- bis 4.000,-- Euro;
 - b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab 2.000,-- bis 4.000,-- Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel;
 - c) der Erlass von Forderungen der Gemeinde in Höhe von 500 bis 2.000 Euro; die Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde in Höhe von 1.000 bis 3.000,-- Euro. Die Stundung und die Vereinbarung von Ratenzahlungen von Forderungen der Gemeinde einschließlich der Gestaltung von Zinsen im Rahmen von Gesetz und Satzung von einer Laufzeit ab dem 6. Monat bis längstens 12 Monate;
 - d) die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen,

Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 3.000,-- Euro im Einzelfall.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 500 Euro je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

- e) Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro.
- f) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 500 Euro.
- g) Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

§ 5

Übertragung von Aufgaben auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.000 Euro im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000 Euro im Einzelfall;
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses;
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 100 Euro;
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
6. Erlass von Forderungen der Gemeinde bis zu einer Höhe von 500,-- Euro, Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde bis zu einer Höhe von 1.000,-- Euro, die Stundung und Vereinbarung von Ratenzahlungen bis längstens 6 Monate

§ 6

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsgemeinderates sowie für die Mitglieder von Ausschüssen

1. Sitzungsgeld an Rats- und Ausschussmitglieder wird nicht gezahlt.
2. Die Ratsmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Für die Abgeltung ihrer zusätzlichen Ausgaben für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrucke erhalten sie eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 5,00 EURO pro Monat.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

1. Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 der KomAEVO. Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 der KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10% erhöht.
2. Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

1. Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
2. Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung.

Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 13,90 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern nach § 69 Abs. 4 GemO.

3. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 04.07.2014 außer Kraft.

Schornsheim, den 25. Juli 2019



Heiko Schmittbetz
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 32 vom 08.07.2019

Wörrstadt, den 31.7.2019
Im Auftrag

